Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: PS260318-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichterin lic. iur. A. Strähl und Oberrichter Dr. E. Pahud sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Houweling-Wili

Urteil vom 2. September 2026

in Sachen

A._____ GmbH,
Schuldnerin und Beschwerdeführerin

gegen

Kanton Graubünden,
Gläubiger und Beschwerdegegner

vertreten durch Steuerverwaltung des Kantons Graubünden

betreffend **Konkurseröffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Zürich vom 10. August 2026 (EK261260)

Erwägungen:

1. Das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Zürich eröffnete mit Urteil vom 10. August 2026 über die Beschwerdeführerin den Konkurs für eine Forderung des Beschwerdegegners von Fr. 1'329.20 nebst Zins zu 4 % seit 31. März 2026 zuzüglich Fr. 143.15 diverse Kosten und Fr. 173.80 Betreibungskosten (act. 9). Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 13. August 2026 rechtzeitig Beschwerde, beantragte die Aufhebung des Konkurses und in prozessualer Hinsicht die Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 2 und act. 10/12). Zudem leistete die Beschwerdeführerin den für die Kosten des Beschwerdeverfahrens vom Obergericht üblicherweise erhobenen Vorschuss von Fr. 750.-- (act. 6). Mit Verfügung vom 13. August 2026 wurde der Beschwerde einstweilen aufschiebende Wirkung zuerkannt und es wurde die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, dass sie ihre Beschwerde bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist ergänzen kann (act. 7). Die Beschwerdeführerin ergänzte ihre Beschwerde mit Eingabe vom 23. August 2026 innert der Rechtsmittelfrist (act. 11).

2. Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkurseröffnung im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn die Schuldnerin mit der Einlegung des Rechtsmittels erfolgreich einen Verfahrensfehler des Konkursgerichts geltend macht oder durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist und ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht. Als Konkursaufhebungsgrund kann eine Schuldnerin insbesondere auch geltend machen, die Forderung der Gläubigerin schon vor Konkurseröffnung nebst Zinsen und Kosten bezahlt zu haben, was nach Art. 172 Ziff. 3 SchKG zur Abweisung des Konkursbegehrens geführt hätte, wenn es dem Konkursgericht bekannt gewesen wäre. Von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit wird diesfalls aber nur dann abgesehen, wenn auch die Kosten des Konkursgerichts bereits vor der Konkurseröffnung getilgt bzw. sichergestellt wurden (BGE 151 III 574 E. 3.4). Die Beschwerde ist innert einer Frist von 10 Tagen einzureichen und abschliessend zu begründen. Das bedeutet, dass die Schuldnerin sowohl einen der drei Konkurshinderungsgründe als auch (falls es darauf ankommt) ihre Zahlungsfähigkeit innert der Rechtsmittelfrist mit Urkunden nachzu-

weisen bzw. glaubhaft zu machen hat. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise über konkurshindernde Tatsachen kann sie innert der Rechtsmittelfrist aber selbst dann vorbringen, wenn sie nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind. Nachfristen sind hingegen keine zu gewähren (vgl. dazu BGE 136 III 294).

3.1. Die Beschwerdeführerin macht geltend und belegt, die Konkursforderung bereits am 23. Juli 2026 und damit vor Konkurseröffnung beim Betreibungsamt beglichen zu haben (act. 4/3/1). Die Beschwerdeführerin weist weiter nach, am 12. August 2026, mithin nach der Konkurseröffnung, die Kosten des Konkursgerichts und des Konkursverfahrens bis zu einer allfälligen Konkursaufhebung mit einer Zahlung von Fr. 1'200.-- beim Konkursamt sichergestellt zu haben (act. 4/9). Damit hat die Beschwerdeführerin den Konkursaufhebungsgrund der Tilgung im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG durch Urkunden nachgewiesen. Da die Sicherstellung der Kosten des Konkursgerichts erst nach der Konkurseröffnung erfolgte, hat die Beschwerdeführerin überdies ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen.

3.2. Die Zahlungsfähigkeit einer Schuldnerin ist glaubhaft, wenn für ihr Vorhandensein gewisse objektive Elemente sprechen, so dass das Gericht den Eindruck hat, sie sei gegeben, ohne aber ausschliessen zu müssen, es könne auch anders sein (BGE 130 III 321 E. 3.3; BGE 132 III 140 E. 4.1.2; BGE 132 III 715 E. 3.1; BGE 140 III 610 E. 4.1). Es genügt, wenn die Zahlungsfähigkeit wahrscheinlicher ist als die Zahlungsunfähigkeit. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichende liquide Mittel vorhanden sind, mit denen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Die Schuldnerin hat also aufzuzeigen, dass sie in der Lage ist, ihren laufenden Verbindlichkeiten nachzukommen sowie die bestehenden Schulden abzutragen. Grundsätzlich als zahlungsunfähig erweist sich eine Schuldnerin, die beispielsweise Konkursandrohungen anhäufen lässt, systematisch Rechtsvorschlag erhebt und selbst kleinere Beträge nicht bezahlt oder wenn aus Betreibungen bereits Verlustscheine resultierten. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen die Schuldnerin noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen, ausser wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung ihrer finanziellen Situation zu erkennen sind und sie auf unabsehbare

Zeit als illiquid erscheint (BGer 5A_41/2024 vom 2. Mai 2024 E. 2.2; BGer 5A_33/2021 vom 28. September 2021, E. 2.2; BGer 5A_251/2018 vom 31. Mai 2018, E. 3.1).

3.3. Die Beschwerdeführerin ist seit dem tt.mm.2021 als GmbH mit Sitz in Zürich im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Schönheit und Wohlbefinden sowie Handel mit Kosmetik-, Schönheits- und Pflegeprodukten (act. 5). Zu ihrer Zahlungsfähigkeit gibt die Beschwerdeführerin zusammengefasst an, die Konkurseröffnung sei nicht auf finanzielle Schwierigkeiten, sondern auf administrative Rückstände und Versäumnisse zurückzuführen. Sie habe die Konkursforderung bereits vor Konkurseröffnung bezahlt gehabt. Der Nachweis über die bereits erfolgte Zahlung sei unerwarteterweise nicht der Beschwerdeführerin, sondern der Geschäftsführerin an die Privatadresse zugestellt worden, weshalb er unbeachtet geblieben und nicht rechtzeitig der Vorinstanz eingereicht worden sei. Es seien bereits konkrete organisatorische Massnahmen eingeleitet worden, um administrative Rückstände aufzuarbeiten. Die eingereichten Unterlagen würden den laufenden Geschäftsbetrieb, die regelmässigen Einnahmen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dokumentieren. Ein Wasserschaden und die dadurch bedingten Geschäftsschliessung zwischen dem 24. Oktober 2025 und dem 7. Dezember 2025 hätten zwar vorübergehend zu geringeren Liquiditätsreserven und Umsätzen geführt, der Geschäftsbetrieb habe sich inzwischen aber wieder stabilisiert (act. 2 S. 2 ff. und act. 11 S. 2 ff.).

3.4. Wesentlichen Aufschluss über das Zahlungsverhalten und die finanzielle Lage einer Schuldnerin vermittelt insbesondere das Betreibungsregister. Der von der Beschwerdeführerin eingereichte Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamtes Zürich 4 (act. 4/8/1) weist per 13. August 2026 keine Verlustscheine, dafür neun Betreibungen im Gesamtbetrag von Fr. 18'015.75 aus. Alle diese Betreibungen (inkl. Konkursforderung, im Registerauszug mit Fr. 1'472.35 vermerkt) wurden jedoch bereits vor Konkurseröffnung durch Bezahlung an das Betreibungsamt erledigt (vgl. auch act. 4/3/1-2 und act. 4/8/2-8). Demnach ist hier von keinen offenen, in Betreibung gesetzten Schulden mehr auszugehen. Weitere namhafte Kre-

ditoren bestehen gemäss Angaben der Beschwerdeführerin keine, weil alle notwendigen Warenbestellungen überwiegend direkt bei Bestellung bezahlt würden (act. 2 S. 5), was angesichts des Tätigkeitsfelds der Beschwerdeführerin und dem in den Erfolgsrechnungen 2022 und 2023 ausgewiesen Aufwand für Material und Waren in Höhe von Fr. 10'857.68 im ersten und Fr. 1'594.11 im folgenden Geschäftsjahr (vgl. act. 4/12/1-2) glaubhaft erscheint. Der Betreibungsregisterauszug zeigt denn auch keine privatrechtlichen Gläubiger auf.

3.5. Die Beschwerdeführerin belegt sodann mit Kontoauszügen der PostFinance AG zwischen dem 1. Februar 2026 und dem 31. Juli 2026 (act. 4/10/1-6) regelmässige Einkünfte von durchschnittlich rund Fr. 78'000.-- (Februar: Fr. 50'633.46, März: Fr. 53'915.03, April Fr. 72'384.83, Mai Fr. 84'162.94, Juni Fr. 88'502.14, Juli Fr. 119'539.70) und Ausgaben von durchschnittlich rund Fr. 80'000.-- (Februar: Fr. 36'968.41, März: Fr. 41'577.04, April Fr. 42'924.29, Mai Fr. 126'392.20, Juni Fr. 73'454.65, Juli Fr. 158'579.06) monatlich. Der Saldo per 31. Juli 2026 betrug schliesslich noch Fr. 2'472.08 (act. 4/10/1). Ein- und Ausgaben halten sich somit ungefähr die Waage. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass die Beschwerdeführerin einerseits im Juli 2026 zusätzlich die gesamten in Betreibung gesetzten Schulden in Höhe von Fr. 18'015.75 (vgl. E. 3.4. vorstehend) getilgt hat, was ebenfalls bei den Ausgaben zu Buche schlägt. Weiter zeigt die Beschwerdeführerin auf, dass sie der B._____ GmbH ein Darlehen von insgesamt Fr. 110'000.-- gewährt und zwischen dem 7. Mai 2026 und dem 5. Juli 2026 ausbezahlt hat (act. 12/2). Zwischen dem 23. Juli 2026 und dem 23. August 2026 haben bereits wieder Rückzahlungen in Höhe von Fr. 35'000.-- stattgefunden (act. 12/3). Dementsprechend beträgt das aktuelle Bankguthaben per 23. August 2026 bereits wieder Fr. 70'893.07 (act. 12/1) und die Beschwerdeführerin verfügt zusätzlich noch über eine Darlehensforderung in Höhe der restlichen Fr. 75'000.--. Andererseits zeigt die Beschwerdeführerin schlüssig auf, dass die Umsatzzahlen nach einem Wasserschaden im Oktober 2025 gegenüber dem Vorjahr zunächst deutlich eingebrochen sind und sich erst gegen Mitte 2026 wieder normalisiert haben (act. 4/11/1 = act. 12/4 und act. 4/14).

Schliesslich lässt auch die Erfolgsrechnung 2023 (act. 4/12/2) mit einem Gewinn von Fr. 316'587.08 bei einem Ertrag von Fr. 860'309.51 und einem Betriebsaufwand von Fr. 543'722.43 darauf schliessen, dass die Beschwerdeführerin die laufenden Kosten ohne Weiteres decken kann. Eine aktuellere Jahresrechnung reicht die Beschwerdeführerin zwar keine ein, weil diese noch nicht erstellt sei, was sich wiederum mit dem von ihr eingeräumten administrativen Defizit deckt (vgl. act. 2 S. 6). Indes belegt die Beschwerdeführerin gestützt auf die der Vermieterin gemeldeten Umsatzzahlen einen monatlichen Umsatz von durchschnittlich Fr. 86'987.35 im Jahr 2024 (Fr. 1'043'848.10 jährlich; act. 4/11/3), einen solchen von Fr. 65'137.75 im Jahr 2025 (Fr. 781'653.07 jährlich; act. 4/11/2) und einen solchen von Fr. 67'906.15 von Januar bis Juli 2026 (act. 4/11/1 = act. 12/4), was in der Grössenordnung demjenigen in der Jahresrechnung 2023 entspricht (Fr. 860'309.51 bzw. Fr. 71'692.45 monatlich; act. 4/12/2). Auch die geltend gemachten aktuellen monatlichen Kosten in Höhe von Fr. 54'494.86 (vgl. act. 11 S. 5 ff. und act. 12/5-8) entsprechen ungefähr den Aufwendungen in der Jahresrechnung 2023.

3.6. Vor diesem Hintergrund erscheint hinreichend glaubhaft, dass die vorliegende Konkurseröffnung nicht auf eine ständige (und weiter andauernde) Illiquidität der Beschwerdeführerin zurückzuführen ist. Die Beschwerdeführerin konnte bereits vor Konkurseröffnung alle in Betreibung gesetzten Verbindlichkeiten tilgen, verfügt über liquide Mittel und es ist gestützt auf die vorgelegten Finanzzahlen davon auszugehen, dass sie mit den regelmässigen Einnahmen die laufenden Kosten ohne Weiteres decken kann. Somit erscheint insgesamt die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Beschwerdeführerin wahrscheinlicher als das Gegenteil. Daher gilt die Beschwerdeführerin nach dem Gesagten zur Zeit als zahlungsfähig im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG.

4. Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die Kosten des Konkurseröffnungs- und des Beschwerdeverfahrens wurden durch die Zahlungssäumnis der Beschwerdeführerin verursacht und sind daher ihr aufzuerlegen, obwohl der Konkurs letztlich aufgehoben werden kann. Aus dem gleichen Grund ist der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zuzusprechen und auch dem Beschwerdegegner ist

bei diesem Ausgang sowie mangels entstandener Umtriebe keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Es wird erkannt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird das angefochtene Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Zürich vom 10. August 2026 aufgehoben. Das Konkursbegehren wird abgewiesen.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.-- festgesetzt, der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die vom Beschwerdegegner bezogene erstinstanzliche Entscheidgebühr von Fr. 400.-- wird bestätigt und der Beschwerdeführerin auferlegt.

3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Das Konkursamt Aussersihl-Zürich wird angewiesen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 2'600.-- (Fr. 1'200.-- Zahlung der Beschwerdeführerin sowie Fr. 1'400.-- Rest des vom Beschwerdegegner dem Konkursgericht geleisteten Vorschusses) dem Beschwerdegegner Fr. 1'800.-- und der Beschwerdeführerin einen nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag auszuzahlen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beschwerdegegner unter Beilage des Doppels von act. 2 und act. 11, sowie an das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Zürich (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Aussersihl-Zürich, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Zürich 4, je gegen Empfangsschein.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Houweling-Wili

versandt am: